

Faktencheck

Finger weg von Streusalz im Winter

Hamburg, 18. Januar 2017 – Oft sind Anwohner verpflichtet, im Winter die Gehwege zu streuen und zu räumen. Dabei ist meist der Einsatz von Streusalz verboten. Ob die Verwendung von Streusalz für Privatpersonen im jeweiligen Wohnort untersagt ist, regelt die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Entsprechende Verordnungen findet man im Internet oder können im Rathaus erfragt werden. Meist gilt, dass der Einsatz von Streusalz dem öffentlichen Winterdienst vorbehalten ist, der bei Schnee- und Eisglätte schnell für freie Straßen sorgen muss. Wer privat den Bürgersteig vor seiner Haustür räumt, sollte hingegen vielerorts zur Schneeschaufel greifen und alternative Streumittel verwenden. Die Gründe für das Streusalzverbot liegen in der Belastung für die Umwelt. Sickert es zum Beispiel in den Boden, belastet es unter anderem das Grundwasser. Streusalz kann zudem Wurzelschäden an Pflanzen hervorrufen und somit Bäume zum Umstürzen bringen – wodurch wiederum Gefahrensituationen entstehen. „Wenn Streusalz verboten ist, riskieren Sie ein Bußgeld, falls Sie bei der Verwendung vom Ordnungsamt erwischt werden“, warnt ADVOCARD Juristin Antje Greschak. Um Bußgelder zu vermeiden, sollte bei Schneefall zunächst die Schneeschaufel zum Einsatz kommen, damit sich der Schnee nicht festtritt und sich Glätte bildet. Zum Streuen sollten ein Vorrat an abstumpfenden Streumitteln angelegt werden, etwa Sand, Splitt, Granulat oder Asche. Auch viele öffentliche Winterdienste setzen anstelle von reinem Streusalz nur noch ein Gemisch aus Salz und abstumpfenden Mitteln wie Sand ein. Übrigens: Manche Kommunen erlauben den Einsatz von Streusalz in Ausnahmefällen auch für Privatpersonen, etwa bei Blitzeis.

Mehr Rat, News und Lösungen zu verschiedensten Fragen rund um das Thema finden Sie im Magazin Streitlotse von ADVOCARD unter: www.advocard.de/streitlotse

Kontakt für die Presse

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Sonja Frahm
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 23731-279
E-Mail: sonja.frahm@advocard.de

achtung! GmbH
Robert Hoyer
Straßenbahnring 3
20251 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 450210-640
E-Mail: robert.hoyer@achtung.de

ADVOCARD RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG mit Sitz in Hamburg gehört zu den größten Rechtsschutzversicherern in Deutschland. Das Unternehmen realisierte im Geschäftsjahr 2015 Beitragseinnahmen von rund 229,3 Millionen Euro. Fast 200 Mitarbeiter kümmern sich um die Belange der rund 1,4 Millionen Kunden bundesweit. Seit 1990 gehört ADVOCARD zur internationalen Generali Group und ist Produktpartner der Deutschen Vermögensberatung AG (DVAG) und der Generali Vertriebe. Mit rund 17,8 Milliarden Euro Beitragseinnahmen und mehr als 13,5 Millionen Kunden ist die Generali der

Ein Unternehmen der



GENERALI



zweitgrößte Erstversicherungskonzern auf dem deutschen Markt. Weitere Informationen über das Unternehmen und die Produkte gibt es im Internet.